

Heraus-  
geberInnen

Thomas Blanke  
Sonja Buckel  
Peter Derleder  
Rainer Erd  
Andreas Fischer-  
Lescano  
Günter Frankenberg  
Tanja Hitzel-  
Cassagnes  
Eva Kocher  
Anne Lenze  
Joachim Perels  
Edda Weßlau

Heft 3 · 2010  
Jahrgang 43



Nomos

# Kritische Justiz

Vierteljahresschrift für Recht und Politik

*Andreas Fisahn*

Griechenland und die Perspektiven der EU

*Helmut Pollähne*

Zur EGMR-Entscheidung in Sachen nachträgliche  
(Verlängerung der) Sicherungsverwahrung

*Wolfgang Kaleck/Andreas Schüller/Dominik Steiger*

Die deutschen Strafverfolgungsbehörden und  
der Luftangriff bei Kundus

*Peter Derleder*

Der Stopp der Gaspreiserhöhungen durch  
die Zivilrechtsprechung

*Helmut Kramer*

Justiz im Dienst des Angriffskrieges

*Alexander Schmidt*

Terrorabwehr durch das Bundeskriminalamt

*Christian Busse*

Deutsche juristische Literatur des 20. Jahrhunderts

*Kathrin Braun/Svea Luise Herrmann*

Vom Umgang mit den Opfern der NS-Zwangssterilisation  
in der Bundesrepublik



Abendroths Ausgangspunkt ist die Annahme, dass das Grundgesetz eine antagonistische Klassengesellschaft „verfasst“, in der bürgerliche Klasse und organisierte ArbeiterInnenbewegung miteinander ringen. Das Grundgesetz stellt diese Auseinandersetzung auf Dauer und macht Zugeständnisse an die Forderungen der ArbeiterInnen. Der „soziale und demokratische Rechtsstaat“ zielt auf mehr als die Kombination von demokratischem Staat und kapitalistischer Wirtschaftsordnung; vielmehr enthält die Verfassung mit dem Sozialstaatsprinzip eine immanente Kritik an ungerechten ökonomischen Verhältnissen. Das Demokratieprinzip ist darüber hinaus so gefasst, dass es offen für eine gesellschaftliche Demokratisierung ist, die auch in Wirtschaft, Familie oder Bildungsinstitutionen einen „Prozess der Umwandlung aus einem System der Herrschaftsformen (...) zu einem System der Selbstverwaltung der Gesellschaft“ erforderlich macht („Die Verwirklichung des Mitbestimmungsrechts als Voraussetzung einer demokratischen Staatsordnung“, S. 360). Interessanterweise finden sich in der Abendrothschen Interpretationslinie schon Überlegungen, die in zeitgenössischen Diskussionen unter dem Stichwort „hybride Konstitutionalisierung“ wieder auftauchen: Dem Kreislauf der Herrschaftssicherung, der Verselbständigung von Bürokratie und Rechtsapparaten steht ein radikaldemokratischer Gegenkreislauf gegenüber, den Gewerkschaften und demokratische Massenparteien der ArbeiterInnenbewegung tragen. Sie verhindern den Rückfall in den Faschismus und sind der Garant dafür, dass demokratische Handlungsweisen die gesamte Gesellschaft durchdringen.

Besonders deutlich tritt dabei die Rolle gewerkschaftlich-politischer Streikaktivitäten hervor (z.B. in „Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Streikrechts“ oder „Der Kampf um das Streikrecht“). Hier ergreift Abendroth für eine grundsätzliche Offenheit des Grundgesetzes gegenüber politischen Streikaktivitäten der Gewerkschaften, auch jenseits der Tarifautonomie Partei. Der Kampf um ein solches politisches Streikrecht erscheint ihm als „Kampf um die Demokratie“, als „demokratisches Integrationsprinzip“ („Streik und Verfassungsrecht in der modernen Demokratie“, S. 378). Denn während die bürgerliche Klasse über Medien und Machtmittel verfügt, um öffentlichen Druck für ihre Anliegen zu entfalten, benötigen die Subalternen eigene Handlungsformen, um ihre Interessen machtvoll zu artikulieren. Das Recht auf politischen Streik erhebt Abendroth zur notwendigen Bedingung für eine

Wolfgang Abendroth, *Gesammelte Schriften Band 2. 1949-1955*, hrsgg. und eingeleitet von Michael Buckmiller/Joachim Perels/Uli Schöler, Hannover (Offizin-Verlag) 2008, 610 S., 24,80 €

Mit dem zweiten Teil der Gesammelten Schriften des Marburger Juristen und Politologen Wolfgang Abendroth liegen nun diejenigen Beiträge aus der Zeit von 1949-1955 in einem Sammelband vor, die eine Interpretation des Grundgesetzes als Klassenkompromiss zwischen bürgerlicher Klasse und ArbeiterInnenbewegung vornehmen (für Band 1, 1926-1949 siehe die Rezension von Derleder in KJ 1/2007). Dazu zählen Abendroths Artikel für wissenschaftliche und politische Zeitschriften genauso wie der klassische Aufsatz „Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland“, den er für die Staatsrechtslehrertagung 1953 vorbereitet hatte (und der schließlich von den konservativen Staatsrechtlern vom Vortrag zum Diskussionsbeitrag abgewertet wurde). Hier finden sich Interpretationslinien für eine progressive Verfassungspolitik, die den rechts- und politikwissenschaftlichen Diskurs der Nachkriegszeit maßgeblich mitgeprägt haben.

funktionierende Demokratie, da die Subalternen auf diesem Wege der Einflussnahme mächtiger Interessengruppen auf die staatliche Politik und bürokratischen Verselbstständigungstendenzen entgegenwirken können. Die Bedeutung der Gewerkschaftsbewegung verfolgt er auch in historischer Perspektive; eine „kleine“ Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung („Die deutschen Gewerkschaften. Weg demokratischer Integration“) gibt einen Vorgesmack auf seine ausführlichen Studien zur Geschichte der ArbeiterInnenbewegung, die er in den 1960er Jahren erarbeitet.

An Abendroths Beiträgen zum Streikrecht und zur gesellschaftlichen Demokratie sind wenigstens zwei Aspekte bemerkenswert: einerseits ein starker Optimismus, dass demokratische Massenparteien und Gewerkschaften tatsächlich einen herrschaftskritischen Gegenkreislauf in Gang setzen können und stets zu autonomem Klassenhandeln bereit sind. Sicherlich war in der Nachkriegsphase der Niedergang traditioneller Klassenmacht der ArbeiterInnenbewegung noch nicht abzusehen, aber für Aktualisierungsbestrebungen der Abendrothschen Überlegungen stellt sich zumindest die Frage: Wie ist damit umzugehen, dass eine solche „hybride Konstitutionalisierung“ auch Akteure benötigt, die sie tragen und sich den Integrationsleistungen des Korporatismus und des politischen Systems der Volksparteien nicht komplett ausliefern? Andererseits erhält die Figur des politischen Streiks, die Abendroth in seinen Beiträgen ausarbeitet, einen hohen Aktualitätswert, da sie demokratische Handlungsformen jenseits offizieller Staats- und Verbändepolitik profiliert. Angesichts einer zunehmenden Verselbstständigung der politischen Klasse, einer Expertokratisierung des politischen Prozesses und einer weit verbreiteten Skepsis gegenüber etablierten Repräsentationsmustern erinnern Abendroths Beiträge daran, dass politische Streikaktivitäten und eine rechtspolitische Auseinandersetzung um ihre Legalität durchaus dazu dienen könnten, einen Gegenkreislauf gesellschaftlicher Demokratie einzuleiten.

Über die Verfassungsfrage hinaus nimmt die Neugründung der politischen Wissenschaft in der Phase von 1949-1955 einen großen Raum ein. Abendroth ist erst als Professor in Wilhelmshaven und ab 1950 in Marburg aktiv in die programmatischen und organisatorischen Gründungsdiskussionen der Politikwissenschaft involviert. „Die Aufgabe der Wissenschaft von der Politik im heutigen Deutschland“, „Grundlinien und Ziele wissenschaftlicher Politik“, „Das Problem der politischen

Wissenschaft“ – Abendroth legt eine ganze Reihe an Vorschlägen zu den Konturen der für die BRD neuen wissenschaftlichen Disziplin vor. Für Abendroth ist die Politikwissenschaft maßgeblich eine Disziplin, die analysiert, wie sich soziale Konflikte in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft ausdrücken und welche Institutionalisierungsformen zu beobachten sind. Indem die politische Wissenschaft diese Konfliktkonstellationen offen legt, trägt sie zu Aufklärung und Demokratisierung bei. Als Demokratiewissenschaft beschäftigt sich die Politikwissenschaft mit dem „Hauptproblem (...) ob, inwieweit und auf welche Weise Demokratie in den komplizierten Verhältnissen des sozialen Verwaltungsstaates, in der industriellen Massengesellschaft möglich ist“ („Grundlinien und Ziele wissenschaftlicher Politik“, S. 281). Dabei greift sie als „Integrationswissenschaft“ auf Erkenntnisse der Soziologie, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Geschichtswissenschaft zurück und bezieht sie auf gesellschaftliche Konfliktlagen. Abendroth sieht in der politikwissenschaftlichen Disziplin ein alternatives Programm zur „Verdrängung der politischen Fragestellung“ aus dem wissenschaftlichen Betrieb herannahen, die bisher die obrigkeitstaatliche Tradition in Deutschland geprägt hatte (ebd., S. 280). Gleichzeitig ist er sich der Gefahr bewusst, dass sich ein positivistisches Selbstverständnis der Politikwissenschaft herausbilden könnte. Ein solches Selbstverständnis ist für ihn ein Indiz für autoritäre politische Verhältnisse, die ihre stets umkämpften Wurzeln zu verhüllen suchen. Die „Auflösung der politischen Wissenschaft in einem nur für einen engeren Zirkel außerhalb der Öffentlichkeit zusammenstellbaren Raum von Teilprojekten, von Einzeldisziplinen“ avanciert zu einer „Funktionsbedingung des nichtdemokratischen Staates“ (ebd., S. 285). Beim Blick auf die unterschiedlichen Beiträge Abendroths wird deutlich, dass hier Impulse für eine längst überfällige Re-Orientierung der deutschen Politikwissenschaft vorliegen, die sich aktuell zunehmend als Spezialdisziplin begreift und (wieder) dazu neigt die „politische Fragestellung“ zu verdrängen. Zu fragen wäre auch, ob diese Entwicklung – ganz im Abendrothschen Sinne – nicht nur ein fachspezifisches Problem darstellt, sondern mit einer allgemeinen „postdemokratischen“ Transformation des Staates zusammenhängt (siehe dazu Colin Crouch, *Postdemokratie*, Frankfurt a. M. 2008). Dies sind Fragen, für deren Beantwortung heutige Forschungsprojekte mit Abendroth über Abendroth hinausgehen hätten.

Ob Verfassungspolitik, Demokratisierung oder Gewerkschaftsforschung: Trotz veränderter gesellschaftlicher Umstände besteht massiver Aktualisierungsbedarf der Abendrothschen Überlegungen. Sie können zu einer ganzen Reihe an aktuellen Diskussionen einen eigenen Beitrag leisten, der weit über die Interpretation des Grundgesetzes als Klassenkompromiss hinausgeht. Es ist das Verdienst der Herausgeber, mit einer konzisen Einlei-

tung und einer Aufbereitung des Materials dazu beizutragen, dass dieser Fundus an Analysen in komprimierter Form vorliegt. Freilich ist es nun an der heutigen Generation von kritischen JuristInnen, Sozial- und PolitikwissenschaftlerInnen sich der Aktualisierungsherausforderung zu stellen.

*Kolja Möller*